

---

Herr Markus Zeimes, DRSC

Name	Jochen Hanke
Abteilung	CF R 11
Standort	Mch W
Telefon	+49 89 636 - 3 54 43
Fax	+49 89 636 – 71 35 48
E-Mail	<a href="mailto:Jochen.hanke@siemens.com">Jochen.hanke@siemens.com</a>
Unser Zeichen	Docu_KommentarE- RIC1_V4e_zDRSC_090204.doc
Datum	09. Februar 2004

---

## Kommentierung zu E-RIC 1 „Verwertung und Entsorgung von Elektroschrott“

Sehr geehrte Frau Bahrmann, sehr geehrter Herr Zeimes,  
wir begrüßen die Möglichkeit, im Rahmen des Kommentierungsprozesses von E-RIC 1 „Verwertung und Entsorgung von Elektroschrott“ zu diesem Entwurf Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der vorgenannte Entwurfstext unsere positive Zustimmung findet. Bei der Regelung bzgl. historischer Altgeräte privater Nutzer stimmen wir der Sichtweise des RIC zu, dass aufgrund der hierzu speziell getroffenen Entsorgungsregelung mittel eines oder mehrerer Systeme, zu dessen Finanzierung die Hersteller markanteilmäßig verpflichtet werden, das rückstellungsauslösende (verpflichtende) Ereignis nicht durch das In-Verkehr-Bringen des Produktes dargestellt wird, sondern vielmehr durch die Teilnahme am Markt zum Zeitpunkt der Entsorgung. Besonders der hierzu angeführten Begründung in Tz. B5 („Waisenprodukte“) stimmen wir zu.

Ebenfalls zuzustimmen ist der Rückstellungspflicht beim Hersteller für neue Altgeräte an private Nutzer, da sich hier eindeutig das In-Verkehr-Bringen als das verpflichtende Ereignis identifizieren lässt.

Das gleiche gilt für den Ersatz (ab 13. August 2005) historischer Altgeräte kommerzieller Nutzer bzgl. des Ersatzgerätes.

Für die restlichen Fallgestaltungen „Geräte kommerzieller Nutzer die nicht ersetzt werden, bzw. die bis zum 13. August 2005 ersetzt werden“, stimmen wir der aufgrund der Änderung von Art. 9 der EU-Richtlinie getroffenen Festlegung der Rückstellungspflicht beim Nutzer ebenfalls zu.

Somit möchten wir zu den von Ihnen aufgeführten Fragen wie folgt Stellung beziehen:

### Frage 1

Der Entwurf regelt, dass das In-Verkehr-Bringen historischer Altgeräte privater Nutzer keine Rückstellungspflicht beim Hersteller begründet (Tz. 10)

a) Befürworten Sie diese Regelung?

Ja.

b) Welche Gründe sprechen ggf. dafür, dass bereits das In-Verkehr-Bringen historischer Altgeräte eine Rückstellungspflicht begründet?

N/a.

### Frage 2

Der Entwurf regelt, dass für die Entsorgung kommerziell genutzter historischer Altgeräte grundsätzlich beim kommerziellen Nutzer eine Rückstellungsverpflichtung besteht (Tz. 11a).

Befürworten Sie diese Regelung?

Ja.

### Frage 3

Der Entwurf regelt, dass für die Entsorgung kommerziell genutzter historischer Altgeräte, die nach dem 13. August 2005 ersetzt werden, eine Rückstellungspflicht zum Zeitpunkt der Lieferung des Ersatzgerätes beim Hersteller entsteht (Tz. 11b).

Für ein kommerziell genutztes historisches Altgerät, das nach dem 13. August 2005 ersetzt wird, hat der kommerzielle Nutzer somit bis zur Lieferung des Ersatzgerätes eine Rückstellung anzusetzen. Mit Lieferung des Ersatzgerätes hat der Hersteller eine Verpflichtung zur Entsorgung des historischen Altgerätes anzusetzen.

a) Befürworten Sie diese Regelung?

Ja.

b) Welche Gründe sprechen ggf. für einen anderen Zeitpunkt des Entstehens der Verpflichtung beim Hersteller des Ersatzgerätes?

N/a.

Einer Veröffentlichung dieses Kommentars auf Ihrer homepage stimmen wir zu.

Sollte Ihrerseits Diskussionsbedarf bestehen, stehe ich Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen